

Satzung

„Theaterei Isny e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Theaterei Isny e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Isny im Allgäu.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Kulturlebens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Öffentliche Aufführungen von Theaterstücken in eigener Verantwortung
 - Aufführung von Theaterstücken bei anderen Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Theater und/oder Kabarett fremder Künstler
 - Schulung und Ausbildung im Theaterwesen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und unterwirft sich den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er tritt mit dem Ende des Geschäftsjahres in Kraft. Die Austrittserklärung entbindet nicht von den bis zum Austrittstermin übernommenen Pflichten.
5. Der Ausschluss ist zulässig,
 - wenn ein Mitglied trotz wiederholter vorheriger Ermahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt,
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere wenn ein Mitglied durch persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bestehen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
 - Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Pflichten

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Verein ideell und materiell nach besten Kräften zu unterstützen.
- Die aktiven Mitglieder sind angewiesen, den Anweisungen des Regisseurs zu folgen, übernommene Projektaufgaben zu erfüllen und dem Ziel des Vereins durch kameradschaftliches Verhalten und Bühnendisziplin zu dienen.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organes des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Theatervereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - ordentlich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Vorstandschaft
 - außerordentlich auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vor Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll enthält Ort und Zeit sowie alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Vorstandschaft, des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers.
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (Vorstandschaft)
4. Wahl eines Kassenprüfers, der nicht der Vorstandschaft angehören darf
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Recht, die Satzung und Beitragsordnung zu ändern

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend § 12 Abs.2 zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11 Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

dem Vorstandsvorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Finanzen und mindestens 4, max. 6 Beisitzern, wobei der Regisseur als Beisitzer mit Sitz und Stimme im Beirat vertreten ist.

Der Vorstandsvorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Vorsitzende Finanzen sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

- 2.** Das Mindestalter für die Vorstandschaft ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- 3.** Die Vorsitzenden werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Beisitzer sind jährlich zu wählen.
- 4.** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode gewählt. Bis dahin kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1.** Der Vorstandschaft obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2.** Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder email) mindestens 10 Tage vorher ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch digital online abgewickelt werden.
- 3.** Die Vorstandschaft hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 4.** Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Vereinbarungen für Regie und weitere Honorarkräfte

- 1.** Über die Bestellung und Ablösung des Regisseurs und der weiteren Honorarkräfte entscheidet grundsätzlich die Vorstandschaft. Die Honorarkräfte wie Regisseur und Techniker für Licht & Ton etc. werden für einzelne Produktionen von der Vorstandschaft im Rahmen des veranschlagten Budgets gebucht. Die wirtschaftlichen Verantwortungsbereiche werden im jeweiligen Honorarvertrag festgelegt.
- 2.** Die künstlerische Leitung und die Inszenierung einer Eigenproduktion obliegt grundsätzlich dem Regisseur. Im Einvernehmen mit der Vorstandschaft entscheidet der Regisseur über die Stückeauswahl und die Rollenbesetzungen. Die Vorstandschaft hat bei jeder Produktion die wirtschaftliche Machbarkeit des Projektes zu prüfen und kann sein Veto einlegen. Der Regisseur ist auch verantwortlich für den funktionierenden Dialog mit den an der Produktion eingebundenen Honorarkräften.
- 3.** Der Regisseur erhält für seine selbständige Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das pro Produktion zwischen Regisseur und der Vorstandschaft zu vereinbaren ist.

4. Sofern der Regisseur selbst Vereinsmitglied ist, kann er als Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt werden.
5. Tritt der Verein als Veranstalter einer kulturellen Darbietung mit externen Künstlern auf, entscheidet die Vorstandschaft über die Verpflichtung der Künstler und deren Honorare.

§ 14 Vereinsvermögen, Beiträge

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand Finanzen verwaltet. Ein auf 2 Jahre gewählter Kassenprüfer, der nicht der Vorstandschaft angehören darf, prüft einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch. Mängel in der Rechnungsführung sind der Vorstandschaft zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Prüfer die Entlastung.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet die Vorstandschaft.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen des Jahresbeitrages.
4. Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Datenschutz

1. Der Vorstand muss zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Datenschutzordnung erlassen. Die Datenschutzordnung wird mit dem Aufnahmeantrag dem Neumitglied zur Kenntnis gegeben. Nähere Einzelheiten sind auf der Homepage des Vereins einsehbar.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dabei müssen zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder für die Vereinsauflösung stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine *Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Für weibliche Vereinsmitglieder, die in Funktionen gewählt werden, ändern sich die Funktionsbezeichnungen in die entsprechende weibliche Form.
2. Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 21.09.2020 in Kraft.

Isny - Bolsternang, den 10.01.2021

Vorstände: Elmar Haller

Josef Bischofberger

Hildegard Birmelin-Wolfers

Beisitzer: Simone Uetz

Regina Baumgärtner

Isabell Stumpp

Milena Fink

Ute Dittmar

Angela Mühler-Herrmann